



Satzung des Sonderforschungsbereichs SFB 1149

vom 16.02.2022

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 auf Grund § 40 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 LHG des Landes Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen.

§ 1 Bezeichnung, Sprecherhochschule und Aufgaben

- (1) Der Sonderforschungsbereich (SFB) 1149 trägt die Bezeichnung "Danger Response, Disturbance Factors and Regenerative Potential after Acute Trauma". Er ist ein nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft gebildeter Zusammenschluss wissenschaftlicher Teilprojekte, die zu Projektbereichen zusammengefasst sind. Der SFB wird bei der Universität Ulm als rechtlich unselbständiger Forschungsschwerpunkt gem. § 40 Abs. 4 LHG eingerichtet.
- (2) Im SFB werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten Unfallchirurgie, Immunologie, Regeneration bearbeitet.
- (3) Des Weiteren setzt sich der SFB zur Aufgabe,
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Chancengleichheit zu fördern,
 - die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Gruppen aus allen Bereichen der Universität Ulm, die kompetent zur Bearbeitung dieser Thematik beitragen, zu fördern,
 - gemeinsame Veranstaltungen wie Seminare, Retreats und internationale Symposien zu organisieren,
 - die nationale und internationale Zusammenarbeit auf dem Forschungsgebiet zu intensivieren.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter im SFB sind Mitglieder des SFB.
- (2) Mitglied des SFB kann jede Person werden, die der Universität Ulm angehört und in dem Forschungsgebiet des SFB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat, die Ziele des SFB unterstützt und die Pflichten gemäß § 3 übernimmt. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des SFB geknüpft.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Vorstand des SFB beantragen. Der Vorstand leitet die Anträge nach Überprüfung mit einem Votum der Mitgliederversammlung zu. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Neuanträge sind allen Mitgliedern vier Wochen vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (4) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum der Bewilligung des Teilprojektes im SFB. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem SFB bei der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt. Das ausscheidende Mitglied verzichtet auf die weitere Inanspruchnahme der dem SFB zur Verfügung gestellten Forschungsmittel. Beim Ausscheiden eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der DFG über etwaige Übergangsregelungen (z.B. weiterer Einsatz der Ergänzungsausstattung des betroffenen Teilprojektes).

- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem SFB ausschließen. Dem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren durchgeführt wird, gewährt die Mitgliederversammlung rechtliches Gehör. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um einen Teilprojektleiter, so entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der DFG über Übergangsbestimmungen, die einen ordnungsgemäßen Abschluss des Teilprojektes im laufenden Bewilligungszeitraum ermöglichen. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im SFB berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des SFB.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
- (4) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
- (5) Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter tragen gegenüber der Universität Ulm und der DFG die Verantwortung für das Teilprojekt und die ihnen zugewiesenen Mittel. Sie sind für die Durchführung des Forschungsvorhabens sowie die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich. Die Leitung eines Teilprojektes kann im Laufe des Bewilligungszeitraums auf Antrag der bisherigen Teilprojektleitung geändert werden. Die Zustimmung des SFB-Vorstands und der DFG ist erforderlich.
- (6) Jede Teilprojektleiterin und jeder Teilprojektleiter ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (7) Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem SFB aus, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der Sprecher- oder Sprecherinhochschule und der DFG. Eine Standortänderung von Geräten über € 10.000 während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereiches

- (1) Der SFB hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Sprecherin oder Sprecher
- (2) Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft,
 - b) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung,
 - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags,
 - d) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - e) Entscheidung über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse und Publikation von Synthesearbeiten (u.a. Begriffserläuterung, Verteilung der Rechte und Pflichten sowie vereinbarte Fristen bzw. Karenzzeiten) auf Grundlage der Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis.
 - f) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers.
- (2) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
 - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination,
 - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen,
 - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
 - d) Änderung der Leitung von Teilprojekten in einem Bewilligungszeitraum,
 - e) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes),
 - f) Entscheidung über die Änderung des Vergabeverfahrens nach § 8 zu zentral bewilligten Mitteln,
 - g) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten,
 - h) Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB.
- (3) Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und seiner Stellvertretung erfolgt auf mündlichen Vorschlag aus der Mitgliederversammlung. Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB einberufen und von ihr oder ihm geleitet; die Tagesordnung wird spätestens 5 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des SFB mit o.g. Frist einzuberufen.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, den stellvertretenden Sprecherinnen und Sprechern sowie 4-5 weiteren Mitgliedern zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse

des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege, telefonisch oder im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung (E-Mail) herbeigeführt werden. Der Vorstand soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, Entscheidungen einvernehmlich zu treffen.

- (2) Seine Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
- (3) Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Punkt 2 der Ordnung) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Personalfragen,
 - b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter),
 - c) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Vorschläge für die Besetzung von Ausschüssen,
 - e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs,
 - f) Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen,
 - g) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit,
 - h) Alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder der Sprecherin oder des Sprechers fallen.

§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher und zu ihrer oder seiner Vertretung kann gewählt werden, wer ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor in Besoldungsgruppe W3 (oder vergleichbar) an der Universität Ulm ist, in einem hauptamtlichen unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Sie oder er ist Teilprojektleiterin oder Teilprojektleiter des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung, und repräsentiert den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG). Die Stellvertretung nimmt die Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers nach Absprache bei dessen Verhinderung wahr und unterstützt sie oder ihn bei den laufenden Arbeiten.
- (3) Zu den Aufgaben gehört:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs,
 - b) die Einberufung von Vorstandssitzungen, Teilprojektleitungs-Versammlungen und Mitgliederversammlungen,
 - c) die Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers beträgt mindestens vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

Über die Mittel, die für zentrale Projekte bewilligt wurden (z.B. Reisemittel, pauschale Mittel, Mittel für Gleichstellung) entscheidet der Vorstand.

§ 9 Schlussvorschriften

Ergänzend gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm. Die Ordnung tritt nach Beschluss des Senats der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 22.05.2019, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2019 S. 156 ff., außer Kraft.

Ulm, den 16.02.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -